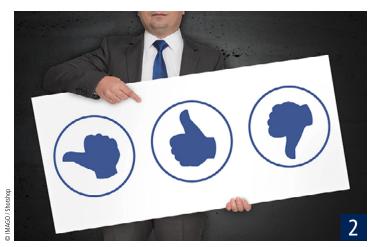


Inhalt



Aufmacher

HinSchG-E: Erhebliche Verbesserung, aber längst nicht perfekt

Den jüngst vorgelegten Entwurf des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) bewertet Dr. Malte Passarge als "erhebliche Verbesserung" gegenüber den vorherigen Entwürfen. Einige Aspekte beleuchtet er in unserem Aufmacher genauer – und spart dabei auch nicht mit Kritik, denn der Entwurf ist offenbar noch weit entfernt von "perfekt".

Recht Recht Recht







Ein datenschutzrechtlicher Blick auf den neuen Entwurf des HinSchG

Mit der Bearbeitung von Compliance-Hinweisen werden regelmäßig sensible personenbezogene Daten verarbeitet. Für Compliance-Verantwortliche sind darum die aus Datenschutzsicht relevanten Regelungen bedeutsam.

Gesetzesentwurf zur virtuellen Hauptversammlung beschlossen

Das Bundeskabinett hat am 27. April 2022 den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften beschlossen. Die Corona-Pandemie war Auslöser, diese Möglichkeit zu schaffen. Doch es gibt auch Kritik daran.

Produkt-Compliance im Visier des Gesetzgebers

Als wenn es aus dem Blickwinkel der Industrie nicht schon genug wäre, die Regelungen zur Produkt-Compliance werden nochmals in den nächsten zwei bis drei Jahren deutlich an Fahrt aufnehmen.

Veranstaltungen



05.05.2022 | Frankfurt am Main oder Online | **Datenschutz in Transaktionen**

31.05.2022 | Online | Praxisseminar zum Datenschutzrecht

01.06.2022 | Online | Food Compliance 2022

02.06.2022 | Frankfurt am Main oder Online | **BB im Fokus: Digitale Transformation** in der Betriebsverfassung

02. + 03.06.2022 | Hamburg oder Online | Sanierungsberater Jahrestagung

14.06.2022 | Frankfurt am Main oder Online | **Reputation Management,** strategische PR und Krisenkommunikation in Food & Pharma

28. + 29.06.2022 | Frankfurt am Main oder Online | Deutsche Compliance Konferenz

Mai 2022

HinSchG-E: Erhebliche Verbesserung, aber längst nicht perfekt

Den jüngst vorgelegten Entwurf des Hinweisgeberschutzgesetzes (Hin-SchG) bewertet Dr. Malte Passarge als "erhebliche Verbesserung" gegenüber den vorherigen Entwürfen. Einige Aspekte beleuchtet er in unserem Aufmacher genauer – und spart dabei auch nicht mit Kritik, denn der Entwurf ist offenbar noch weit entfernt von "perfekt".



Besser, aber noch nicht perfekt: Auch der neue Entwurf des Hinweisgeberschutzgesetzes bietet noch einige Kritikpunkte.

er Entwurf des HinSchG erweitert den Anwendungsbereich der ursprünglichen EU-Whistleblower-Richtlinie, die sich auf Verstöße gegen europäisches Recht bezieht, indem nun das gesamte deutsche Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht im Fokus steht. Dies war zu erwarten und ist unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit gewiss gerechtfertigt. Positiv hervorzuheben ist der Umstand, dass der Entwurf von der Vereinbarung im Koalitionsvertrag abweicht, wonach auch "sonstiges Fehlverhalten" oder "unethisches Verhalten" in den Anwendungsbereich fallen sollten. Der Verzicht auf diese diffusen Begrifflichkeiten ist uneingeschränkt zu begrüßen. Seit einiger Zeit ist zu bemerken, dass verstärkt moralische Grundsätze Gegenstand rechtlicher Bewertung und sogar Sanktionen sein sollen. Dies ist ein Rückschritt in der Rechtskultur. Sofern nicht gegen geltende Gesetze verstoßen wird, dürfen bestimmte Verhaltensweisen von Bürgern oder Unternehmen, die anderen Bürgern nicht passen, nicht Gegenstand justizieller Maßnahmen sein. Allein schon der Begriff des "sonstiges Fehlverhaltens", das gerade nicht gegen Gesetze verstößt, ist rechtsstaatlich nicht haltbar und Spiegelbild einer undemokratischen Gesinnung.

Fehlende Verklammerung: Mittlerweile bestehen in zahlreichen Gesetzen Verpflichtung zur Einrichtung von Hinweisgeberstellen oder zum Schutz von Hinweisgebern, insbesondere im GeschGehG und im LkSG. Eine einheitliche Regelung für Hinweisgeberstellen und den Schutz von Hinweisgebern in einem einheitlichen Gesetz wäre für alle Beteiligten gewiss hilfreich.

Ausgesprochen überraschend ist der Umstand, dass anonyme Hinweise von Hinweisgeberstellen nicht bearbeitet werden müssen. Dies steht im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage, wonach die Geschäftsführer und Vorstände verpflichtet sind, zur Abwendung von Schäden gegen das Unternehmen jedem ernsthaften Verdacht nachzugehen und Verdachtsfälle aufklären müssen. Dies ergibt sich aus dem Legalitätsprinzip und dem allgemeinen Grundsatz "Aufklären, Abstellen, Ahnden". Tatsächlich ist die Möglichkeit der Anonymität für Hinweisgeber für die Aufklärung schwerwiegender und struktureller Missstände und Gesetzesverstöße zwingend erforderlich. Insoweit ist die Gesetzesbegründung wenig nachvollziehbar. Dort heißt es, dass erhebliche zusätzliche Kosten für die notwendigen technischen Vorrichtungen entstünden. Dies ist freilich nicht der Fall, da anonyme Meldungen auch per Brief oder per Telefon (mit Rufnummernunterdrückung) möglich sind. Es drängt sich daher der Eindruck auf, dass hinter eine andere Motivationslage steht, etwa der Wunsch, behördlichen Meldestellen vor zu erwartenden anonymen Meldungen zu verschonen. Erfahrungsgemäß ist der Anteil anonymer Meldungen relativ gering. Besonders \(\begin{align*}
\text{ F} \\
\text{ The second of the

wichtig ist der Schutz der Anonymität aber bei Gesetzesverstößen in behördlichen Strukturen. Man könnte denken, dass das Fehlen einer Pflicht zur Bearbeitung anonymer Hinweise insbesondere durch die behördlichen, externen Meldestellen gerade die Meldung staatlichen Fehlverhaltens unterbinden soll. Damit einher geht auch der sehr weitreichende Ausschluss von Meldungen aus dem staatlichen Bereich in den §§ 5, 6 HinSchG-E. Bekanntermaßen wurden besonders schwerwiegende Gesetzesverstöße in und durch staatliche Institutionen von anonymen Whistleblowern aufgedeckt. Ohne den Schutz der Anonymität wurden diese massiv verfolgt. Dass sich staatliche Institutionen dem Anwendungsbereich des HinSchG zu entziehen versuchen, ist unerfreulich.

Sachlich nicht nachvollziehbar ist die Pflicht zur Dokumentation der eingehenden Meldungen durch die Hinweisgeberstelle (§ 11 HinSchG-E). Eine Begründung zu dieser Dokumentationspflicht findet sich auch in der Gesetzesbegründung nicht. Grundsätzlich muss es Hinweisgeberstellen und Unternehmen freistehen, wie sie mit den eingehenden Meldungen umgehen, die Dokumentation ist eine Obliegenheit, die im Risiko der aufnehmenden Stelle steht. Eine entsprechende gesetzliche Pflicht zur Dokumentation ist aus Sicht des Hinweisgebers, der Hinweisgeberstelle, des betroffenen Unternehmens oder aber möglicherweise betroffener Dritter nicht zweckmäßig. Insbesondere aufgrund des hohen Gutes des Schutzes der Vertraulichkeit aller Beteiligten. Demgegenüber ist die Dokumentation aus Sicht der Ermittlungsbehörden durchaus interessant und erfreulich. Denn nach wie vor ist die Frage der Beschlagnahmefreiheit von Dokumenten bei einer Hinweisgeberstelle nicht geregelt – auch nicht im HinSchG-E. Dem Schutz der Vertraulichkeit des Hinweises und des Hinweisgebers selbst dient sie keineswegs, wird aber zu Rechtsunsicherheit und der Benachteiligung aufklärungswilliger Unternehmen und Personen führen. Dr. Malte Passarge

Stellungnahmen zum HinSchG-E

Der Entwurf wurde am 13. April 2022 an Länder und Verbände verschickt und auf der Homepage des BMJ veröffentlicht. Die interessierten Kreise haben nun Gelegenheit, bis zum 11.5.2022 Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen werden auf der Internetseite des BMJ veröffentlicht werden.



Dr. Malte Passarge ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und Partner in der Kanzlei HUTH DIETRICH HAHN Rechtsanwälte PartGmbB, Vorstand des Instituts für Compliance im Mittelstand (ICM) und Geschäftsführer von Pro Honore e.V. sowie Chefredakteur des Compliance-Beraters. 3 | Compliance | Mai 2022 ANZEIGE

+++ Online-Seminar zur 4. Auflage des Kommentars Taeger/Gabel +++

Praxisseminar zum Datenschutzrecht

Aktuelle Entwicklungen in Gesetz und Rechtsprechung

Eine Veranstaltung von





und



Dienstag, 31. Mai 2022 | Online-Seminar

Es erwarten Sie diese Themen:

- Art. 15 DSGVO: Recht auf Auskunft und Datenkopie
- Art. 44 DSGVO: Neue Standardvertragsklauseln und Transfer Impact Assessment in der Praxis
- Art. 82 DSGVO: Aktuelle Rechtsprechung zum immateriellen Schadensersatz
- § 3 TTDSG: Anwendbarkeit des Fernmeldegeheimnisses im Beschäftigungskontext
- §§ 25, 26 TTDSG: Schutz der informationellen Integrität des Endgeräts unter Geltung des TTDSG

Freuen Sie sich auf einen Nachmittag voller neuer Impulse durch:



Prof. Dr. Jürgen Taeger



Prof. Dr. Alexander Golland



Dr. Britta A. Mester



Dr. Paul Voigt



Dr. Jens Schefzig



Dr. Flemming Moos



Dr. Martin Munz



Dr. Diana Ettig

Melden Sie sich jetzt an!

www.ruw.de/datenschutzrecht



Anmeldungen & organisatorische Rückfragen an:

Frau Lena Wehrmann Deutscher Fachverlag GmbH Telefon: 069/7595-2784 Fax: 069/7595-1150

E-Mail: Lena.Wehrmann@dfv.de

3 Stunden und 20 Minuten für Ihre Fortbildung

Ein datenschutzrechtlicher Blick auf den neuen Entwurf des HinSchG

Mit Spannung wurde in Fachkreisen der neue Referentenentwurf des Hinweisgeberschutzgesetzes ("HinSchG-E") zur Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie (RL (EU) 2019/1937) erwartet. Da mit der Bearbeitung von Compliance-Hinweisen regelmäßig sensible personenbezogene Daten verarbeitet werden, sollten Compliance-Verantwortliche auf die aus Datenschutzsicht relevanten Regelungen besonderes Augenmerk legen.



Im Spannungsfeld zwischen DSGVO und Hinweisgeberschutzgesetz: Wie umgehen mit personenbezogenen Daten?

§ 11 Abs. 5 HinSchG-E sieht nun vor, dass zwei Jahre nach Abschluss eines Verfahrens die Dokumentation der Meldung zu löschen ist. Diese pauschale Vorschrift wirft aus Datenschutzsicht Fragen auf. Einerseits kann es bspw. bei offensichtlich falschen Verdächtigungen geboten sein, solche Meldungen früher zu löschen. Andererseits ist unklar, ob die gesamte Dokumentation gelöscht werden muss, oder sich die Vorschrift zur Wahrung der Vertraulichkeit von Hinweisgebern und weiteren betroffenen Personen nur auf deren personenbezogene Daten beziehen soll. Zwar hat der Gesetzgeber in seiner Begründung zu § 11 Abs. 5 HinSchG-E die Kriterien der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Meldungen erkannt, gibt diesen jedoch bislang keinen ausreichenden Raum.

Der HinSchG-E sieht weiterhin keine Pflicht zur Einrichtung anonymer Meldekanäle vor. Demnach

ist damit zu rechnen, dass Hinweisgeber nicht anonym auftreten (können) und zumindest ihr Name erfasst wird. Dies kann für Unternehmen die Unsicherheit zur Folge haben, ob bei der Erfüllung datenschutzrechtlicher Informations- und Auskunftspflichten nach Art. 13-15 DSGVO die Identität des Hinweisgebers preiszugeben ist, obwohl § 8 Abs. 1 S. 2 HinSchG-E dessen Identität ausdrücklich schützt. Dabei wird es vor allem darauf ankommen, ob der Hinweisgeber den Hinweis



Christian Nickel ist Compliance Manager in Frankfurt am Main und beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit der Prävention von Wirtschaftskriminalität sowie der Bearbeitung und Koordination von Hinweisen auf Compliance-Verstöße. Sein Beitrag spiegelt ausschließ-

Sein Beitrag spiegelt ausschließlich die Privatmeinung des Autors wider. in gutem Glauben abgegeben hat oder vorsätzlich bzw. leichtfertig falsche Tatsachen oder Falschanschuldigungen vorgetragen wurden.

Über die Begründung zu § 14 Abs. 1 HinSchG-E wird Konzernunternehmen die Möglichkeit eröffnet, eine gemeinsame Meldestelle im Konzern einzurichten. Die Frage, wie ein damit verbundener Austausch personenbezogener Daten datenschutzrechtlich gerechtfertigt werden kann (insb. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) und ob es sich in diesem Zusammenhang tatsächlich um Auftragsverarbeitungen handeln kann, ist nicht neu. Hinsichtlich der Rechtsgrundlage der Datenverarbeitungen dürfte die Begründung eines berechtigten Interesses nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO im Zusammenspiel mit EG (DSGVO) 48 S. 1 und der explizit in § 14 Abs. 1 HinSchG-E vorgesehenen Möglichkeit für Zwecke des Hinweismanagements zukünftig einfacher werden. In Bezug auf die Einordnung des Datenaustauschs wird hier die klare Auffassung vertreten, dass der Gesetzgeber am Ende seiner (knappen) datenschutzrechtlichen Ausführungen in der Begründung zu § 14 Abs. 1 HinSchG-E die naheliegende Form der Joint Controllership (Art. 26 DSGVO) in Abgrenzung zur Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO) und Controller-to-Controller-Übermittlung übersieht. Jedenfalls wenn die Konzernobergesellschaft die zentrale Meldestelle einrichtet, wird man diese Alternative in Betracht ziehen müssen.

In § 17 Abs. 2 HinSchG-E ist weiterhin vorgesehen, dass durch die Rückmeldung an Hinweisgeber die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden dürfen (§ 17 Abs. 2 S. 3 HinSchG-E). Es wird deshalb datenschutzrechtlich zu klären sein, inwieweit die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese dem Hinweisgeber überhaupt mitgeteilt werden dürfen. Es ist bspw. nicht ersichtlich, welche überwiegenden Interessen des Hinweisgebers diesen in die Lage versetzen sollen, Informationen über getroffene arbeitsrechtliche Sanktionen zu erhalten. Möglich scheint jedoch die allgemeine Bekanntgabe des Status der Sachverhaltsaufklärung sowie die Mitteilung, dass sofern erforderlich (individuelle) Maßnahmen ergriffen wurden. Des Weiteren könnte es zulässig sein, über die erfolgte allgemeine Prüfung bestehender präventiver Maßnahmen in einem bestimmten Bereich zu informieren. Problematisch hingegen könnte sich die Rückmeldung über erfolgte Anpassungen präventiver Maßnahmen erweisen, sofern dadurch dem Hinweisgeber die ihm noch unbekannte Information offenbart würde, dass ein Beschuldigter tatsächlich Täter war. Auch wenn in der Begründung zu dieser Vorschrift das Problem grundsätzlich erkannt wurde, ist unter Betrachtung der tatsächlich verbleibenden Mitteilungsoptionen unklar, weshalb die Formulierung des § 17 Abs. 2 HinSchG-E derart weit ausfällt.

5 | Compliance | Mai 2022 **ANZEIGE**

Deutsche

Compliance Konferenz 2022

28. & 29. Juni 2022 - Hybrid-Tagung Steigenberger Frankfurter Hof

HYBRID: TEILNAHME VOR ORT ODER ONLINE MÖGLICH

u. a. mit diesen Themen:

- Aus dem Themenblock 1: Cyberangriffe

 Cybercrime und der Paradigmenwechsel in der Strafverfolgung Was können Strafverfolger leisten und wie gelingt die Zusammenarbeit mit betroffenen Unternehmen? Jana Ringwald, Oberstaatsanwältin, Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main – ZIT
- Zwischen allen Fronten? Die Rolle des Compliance Officers beim Cyberangriff Austausch mit Behörden, CISO und dem DSB

Dr. Dietmar Deffert, Regional Chief Compliance & Security Officer Europe, Schaeffler Group

- Aus dem Themenblock 2: Hinweisgeber

 Die Perspektive des Hinweisgebers Ein Erfahrungsbericht Annegret Falter, Vorsitzende, Whistleblower Netzwerk e.V.
- Zum Nutzen von Ombudspersonen in Zeiten der EU-Hinweisgeberrichtlinie Anika Feger, Rechtsanwältin & Ombudsperson, Compliance Law Office - Feger Rechtsanwälte
- Ein Hinweis geht ein... Was ist zu tun? Wie die Compliance-Abteilung mit Hinweisen umgeht Caroline Schüler, ehem. Staatsanwältin, Compliance Manager, ADAC Compliance Service GmbH und Karolina Trispel, LL.M., Compliance Manager, ADAC Compliance Service GmbH

Aus dem Themenblock 3: Lieferkette

- LkSG Wohin muss Compliance schauen? Elke Wurster, Head of Compliance, TÜV SÜD AG
- Internationale Compliance-Anforderungen digital und nachhaltig meistern Dominik Nowak, Managing Director & Legal Representative China, Martin Mantz GmbH

Anmeldung Deutsche Compliance Konferenz 2022 www.deutsche-compliance-konferenz.de

Name
Unternehmen
Position/Abteilung
E-Mail
Adresse
Telefon
Abo-Nr. CB/GWuR
Datum/Unterschrift

Maria Belz I dfv Mediengruppe I Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt a.M. Tel.: +49 69 7595-1157 | Fax: +49 69 7595-1150 | maria.belz@dfv.de www.deutsche-compliance-konferenz.de

Fax: +49 69 7595 -1150 oder E-Mail: maria.belz@dfv.de

Ja, ich nehme teil.

Ш	Abonnent des CB/der GWuR € 599,-
	Behördenvertreter/Unternehmensjurist € 649,
	Regulär € 749,-

Teilnahme-Variante:

☐ Ich bin vor Ort dabei ☐ Ich nehme online teil

Rabatte - So sparen Sie intelligent:

Mehrbucherrabatt: 5 % bei Anmelden von 3 oder mehr Teilnehmern einer Institution ab dem 3. Teilnehmer

Online-Rabatt: € 50,- Rabatt auf die Teilnahmegebühr bei Online-Teilnahme

Sie haben den CB noch nicht im Abo?

Ja, ich möchte den CB - Compliance Berater zum Jahresbezugspreis Inland € 564,50 (inkl. Vertriebskosten und MwSt.) abonnieren. Bitte liefern Sie ab sofort.

Mit freundlicher Unterstützung von:



















Medienpartner:











Gesetzesentwurf zur virtuellen Hauptversammlung beschlossen

Das Bundeskabinett hat am 27. April 2022 den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften beschlossen. Die Corona-Pandemie war Auslöser, die Möglichkeit zu schaffen, Hauptversammlungen ausschließlich im virtuellen Format abzuhalten. Die "grundsätzlich positiven Erfahrungen und die fortschreitende Digitalisierung des Aktienrechts" seien nun der Grund für eine dauerhafte Regelung", heißt es in einer Mitteilung des Bundesjustizministeriums. Doch es gibt auch Kritik daran.



Hauptversammlung am PC: Das soll nach den positiven Erfahrungen während der Pandemie nun dauerhaft möglich sein.

er Entwurf sieht im Einzelnen vor: In das AktG soll ein neuer § 118a als zentrale Vorschrift der virtuellen Hauptversammlung eingefügt werden. Die Entscheidung für die virtuelle Hauptversammlung bedarf einer Grundlage in der Gesellschaftssatzung, so dass die Aktionäre über deren Format entscheiden. Die Präsenzversammlung bildet damit weiterhin die Grundform der Hauptversammlung. Die Regelung in der Satzung oder eine entsprechende Ermächtigung des Vorstands muss auf bis zu fünf Jahre befristet werden, um die Legitimation der Entscheidung regelmäßig zu erneuern.

Die Abhaltung der Versammlung als virtuelle Hauptversammlung wird zum Schutz der Aktionäre u. a. an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Die gesamte Versammlung ist in Bild und Ton zu übertragen.
- Es ist die elektronische Stimmrechtsausübung der Aktionäre zu ermöglichen.
- Aktionäre müssen Anträge in der Versammlung elektronisch stellen können. Dies umfasst auch Gegenanträge.
- Die Aktionäre erhalten ein Auskunftsrecht im Wege elektronischer Kommunikation. Dieses Auskunftsrecht kann, wie in der Präsenzversammlung,

ausschließlich im Versammlungstermin gewährt werden. Der Vorstand kann allerdings auch entscheiden, dass Aktionärsfragen bis spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin einzureichen sind. Dann hat die Gesellschaft diese auch bis spätestens einen Tag vor der Versammlung zu beantworten. In diesem Fall erhalten die Aktionäre in der Versammlung ein Nachfragerecht sowie ein Fragerecht zu neuen Sachverhalten. Lässt der angemessene Versammlungszeitraum dies zu, sind auch Fragen, die bereits vor der Versammlung hätten gestellt werden können, zuzulassen.

- Zur Verbesserung der Transparenz ist der Bericht des Vorstands oder dessen wesentlicher Inhalt bereits vor der Versammlung den Aktionären zugänglich zu machen.
- Alle Aktionäre erhalten die Möglichkeit, Stellungnahmen im Vorfeld der Versammlung einzureichen, die den Aktionären zudem ebenfalls zugänglich zu machen sind.
- Es ist ein Rederecht in der Versammlung für die elektronisch zugeschalteten Aktionäre im Wege der Videokommunikation vorzusehen. Fragen und Nachfragen dürfen in Redebeiträgen gestellt werden.

Es ist den elektronisch zur Versammlung zugeschalteten Aktionären eine Widerspruchsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen.

Um Anfechtungsrisiken für die Gesellschaften abzumildern, werden die bestehenden Vorschriften des Aktiengesetzes, die Anfechtungsmöglichkeiten im Falle technischer Störungen begrenzen, auf die virtuelle Hauptversammlung ausgedehnt. Über solche technischen Störungen hinaus bleibt das Anfechtungsrecht eröffnet.

Die virtuelle Hauptversammlung enthält keine gesetzliche Begrenzung bezüglich in ihr zu behandelnder Gegenstände. Die Satzung kann aber Einschränkungen vorsehen.

Neben Aktiengesellschaften erfasst das Gesetz auch die Versammlungen der verwandten Rechtsformen Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), Europäische Aktiengesellschaft (SE) und Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG).

Das Deutsche Aktieninstitut kritisiert, der Gesetzentwurf spiegele die besonderen technisch-organisatorischen Anforderungen einer virtuellen Hauptversammlung nicht wider und sorge daher für Rechtsunsicherheit. So bestehe beispielsweise die Gefahr, dass wegen einer zu hohen Zahl von gleichzeitig elektronisch übermittelten Wortmeldungen, ein ordnungsgemäßer Ablauf der Hauptversammlung nicht mehr gewährleistet werden kann. Der Entwurf müsse daher nachgebessert werden

Der Regierungsentwurf wird nun dem Bundesrat zur Stellungnahme zugeleitet und nach einer Gegenäußerung der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag weitergeleitet und dort be-

IMPRESSUM

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501 UStIdNr. DE 114139662

Geschäftsführung: Peter Esser (Sprecher), Sönke Reimers (Sprecher), Thomas Berner Markus Gotta

Aufsichtsrat: Andreas Lorch, Catrin Lorch, Dr. Edith Baumann-Lorch, Peter Ruß Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),

Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke, Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen: Eva Triantafillidou, Telefon: 069 7595-2713, E-Mail: Eva.Triantafillidou@dfv.de Mitherausgeber: BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Fachbeirat: Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, thyssenkrupp Steel Europe AG; Ralf Brandt, LTS Lohmann Therapie-Systeme AG / Drug Delivery Systems Beteiligungs GmbH; Joern-Ulrich Fink, Central Compliance Germany, Deutsche Bank AG; James H. Freis, Jr., Chief Compliance Officer, Deutsche Börse AG; Otto Geiß Fraport AG; Mirko Haase, Hilti Corporation; Dr. Katharina Hasterrath, Frankfurt School of Finance & Management; Corina Käsler, Head of Compliance, State Street Bank International GmbH; Olaf Kirchhoff, Schenker AG; Torsten Krumbach, msg Systems AG; Dr. Karsten Leffrang, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Corpus Sireo Holding GmbH; Stephan Niermann; Dr. Dietmar Prechtel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, BSH Hausgeräte GmbH; Hartmut T. Renz, Citi Chief Country Compliance Officer, Managing Director, Citigroup Global Markets Europe AG; Dr. Barbara Roth, Chief Compliance Officer, UniCredit Bank AG; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG; Elena Späth, AXA Assistance Deutschland GmbH; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor Berater und Referent für Compliance-Th Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG

Jahresabonnement: kostenlos

Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

Layout: Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank

© 2022 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

7 | Compliance | Mai 2022 **ANZEIGE**

Hybrid-Veranstaltung: Teilnahme vor Ort sowie Online möglich! +++

Reputation Management, strategische PR und Krisenkommunikation in Food & Pharma





und



14. Juni 2022 | Frankfurt am Main

ab 13.50 Uhr Registrierung

14.10 Uhr

Torsten Kutschke, Gesamtverlagsleiter Recht & Wirtschaft, dfv Mediengruppe

Dr. Niels Lutzhöft, Partner, Bird & Bird

14.15 Uhr Fallstudie Teil I: PR-Krise

TV-Bericht über Nahrungsergänzungsmittel

Marktbeobachtung, SEO, Key Messages aus PR-Sicht

Dr. Niels Lutzhöft, Partner, Bird & Bird Lucas Neurauter, Unit Director, Bettertrust

14.45 Uhr Fallstudie Teil II (proaktiv): Key Messages entwickeln: Rechtlicher Rahmen und wissenschaftliche Grundlagen

Arzneimittel, Nahrungsergänzungsmittel, Lebensmittel & Tabakerzeugnisse: Was darf ich sagen?

Claims untermauern, Stand der Wissenschaft kommunizieren

O&A

Dr. Simon Hembt, Associate, Bird & Bird Dr. Sebastian Höpfner, Partner, Bird & Bird Lucas Neurauter, Unit Director, Bettertrust

15.15 Uhr Fallstudie Teil III (reaktiv): Reaktion und Konfrontation – Berichterstattung in den Medien

> Gelegenheit zur Stellungnahme gezielt nutzen: Fragen antizipieren, Kritik vorwegnehmen, Model Responses vorbereiten, Setting und Mock Interviews

Gezielte Prozessführung im Presserecht: Tatsachenbehauptungen, Werturteile und wissenschaftliche

Untermauerung

Ergebnisse zur Case Study

Dr. Niels Lutzhöft, Partner, Bird & Bird Dr. Sebastian Höpfner, Partner, Bird & Bird

15.45 Uhr Kaffeepause

Keynotes mit Diskussion 16.15 Uhr

Maximilian Jell, Director Regulatory Strategy External Affairs EU, Philip Morris International, IQOS

Phil Sherrell, Partner, Bird & Bird

Dr. Annette Kassen, Bereichsleitung Medizinische Wissenschaft & Recht, Dr. Loges + Co. GmbH

Sascha Mielcarek, Managing Director, Europe, Tilray Deutschland GmbH

Laura Rothgang, The Hempany GmbH

17.30 Uhr **Expertenrunde und Diskussion**

Moderation: Dr. Niels Lutzhöft und Lucas Neurauter

18.30 Uhr Ende der Konferenz

ab 18.30 Uhr **Buffet, Drinks & Networking**



Kutschke



Dr. Niels Lutzhöft



Neurautei



Dr. Simon Hembt



Höpfner



Maximilian



Phil Sherrell



Dr. Annette Kassen



Mielcarek



Rothgang

Melden Sie sich jetzt an!

www.ruw.de/foodpharma



Anmeldungen & organisatorische Rückfragen an:

Heike Heinrici

Deutscher Fachverlag GmbH Tel. 069-7595-2772

E-Mail: heike.heinrici@dfv.de

4 Zeitstunden für Ihre Fortbildung

Produkt-Compliance im Visier des Gesetzgebers

Als wenn es aus dem Blickwinkel der Industrie nicht schon genug wäre, die Regelungen zur Produkt-Compliance werden nochmals in den nächsten zwei bis drei Jahren deutlich an Fahrt aufnehmen. Das mag primär den Verbraucherschutz erfreuen, gängelt aber die Unternehmen, führt zu weiter verschärften produktsicherheitstechnischen Maßnahmen und heizt die Kostenspirale aufs Neue an.



EU-Produktsicherheitsvorgaben sorgen für immer strenger definierte Marktregularien.

Die Europäische Union hat sich bereits 2008 durch den sogenannten "neuen Rechtsrahmen" für das gesamte harmonisierte technische Recht Maßstäbe gesetzt, die nun sukzessive umgesetzt werden. Es steht nicht nur eine neue Produktsicherheitsverordnung im Raum (COM

(2021) 346 final), sondern auch die Maschinenbauer werden 16 Jahre nach der Revision der alten EU-Maschinenrichtlinie (2006/42/EG) mit neuen zahlreichen Verschärfungen zur Maschinensicherheit konfrontiert. Mit dem Vorschlag für



Hans-Joachim Hess, Hess & Partner Rechtsanwälte, Küsnacht/ ZH, Schweiz. Er berät Unternehmen in allen Fragen des Produktesicherheits- und Haftpflichtrechts. Ferner berät er deutsche und schweizerische Unternehmen zum europäischen und internationalen Haftpflicht-, Vertrags- und Organisationsrecht

eine Verordnung über Maschinenprodukte (COM (2021) 2020 final) und einem Vorschlag über eine Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (KI-Verordnung, COM (2021) 206 final) versucht der Europäische Gesetzgeber diejenigen Risiken in den Griff zu bekommen, die bereits heute das produktsicherheitstechnische Geschehen weitaus mehr beeinflussen als man es unter Experten erwartet hat. Der Entwurf zur neuen Maschinenverordnung sieht sinnvollerweise eine Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereichs um Maschinen vor, für deren bestimmungsgemäße Verwendung das Hochladen einer Software fehlt, die für ihre spezifische Anwendung von Nöten ist. Bei den "Sicherheits-

bauteilen" wird neben den physischen Produkten nun auch Software erfasst und endlich kann wohl die Gebrauchsanweisung künftig – allerdings unter gewissen einschränkenden Voraussetzungen – ausschließlich in digitaler Form bereitgestellt werden. Weiter soll unter Berücksichtigung der neuen

KI-Verordnung die Maschinensicherheit an die Anforderungen einer vorausschauenden Digitalisierung im Internet der Dinge (IoT) sowie einer neuen Generation autonomer Roboter angepasst werden. Mit diesen Vorschriften werden teilweise veraltete Regelungen an den

Stand der Technik angepasst und sogar zugunsten der Maschinenbauer vereinfacht. Wurden bei der Revision des Maschinensicherheitsrechts sicherlich auch vermehrt die Bedürfnisse der Industrie berücksichtigt, weht beim europäischen Verbraucherschutz ein eher eisiger Wind den Produzenten entgegen. Der Vorschlag für die neue EU-Produktsicherheitsverordnung umfasst zwar weiterhin lediglich die Non-Food-Verbrauchprodukte (einschließlich relevanter Migrationsprodukte und nunmehr auch lebensmittelähnliche Produkte gemäß der Richtlinie 87/357/EWG), allerdings gelten als "Bereitstellen dieser Produkte auf dem Markt" in Zukunft alle Angebote online und über Fernabsatz. Darüber hinaus soll für die Bewertung der

Einhaltung der Sicherheitsvorgaben außerhalb der Vermutungswirkung auf Basis technischer Normen ein umfassender Kriterien-Katalog geschaffen werden. In diesen sollen neben bekannten Aspekten der Cyber Security und der Künstlichen Intelligenz auch freiwillige Zertifizierungen, technische Standards und Good-Practice-Faktoren in die Bewertung einfließen. Die Hersteller haben nach dem Entwurf in Zukunft eine Pflicht zur fortlaufenden Information von Händlern, Importeuren und Online-Marktplätzen über identifizierte Sicherheitsprobleme zu beachten. Existieren Anhaltspunkte, dass das Produkt nicht sicher ist, tragen die Hersteller künftig die Verantwortung dafür, dass unverzüglich Korrekturmaßnahmen durchzuführen sind. Diskutiert und im Entwurf entsprechend verankert, aber noch nicht entschieden, wird auch, ob die Hersteller innerhalb von zwei Arbeitstagen bei Unfällen die Marktüberwachungsbehörden informieren müssen und ob im Falle eines Rückrufs eine kostenfreie Reparatur, Ersatzlieferung oder Rückzahlung des Kaufpreises angeboten werden müssen. Auch wenn dieser letztgenannte Vorschlag wohl eher als ein Wunschdenken verbraucherfreundlicher Kreise schon aus rechtspolitischen Gründen keine Mehrheit unter den EU-Staaten finden dürfte, wird eines durch diesen Vorstoß schon sehr deutlich, die Produkt-Compliance wird im Rahmen der öffentlich rechtlichen Produktsicherheitsvorgaben langsam zu einem Netz streng definierter Marktregularien, die den Unternehmen immer weniger Spielraum zu eigenverantwortlichem Handeln lassen. Hans-Joachim Hess

9 | Compliance | Mai 2022 **ANZEIGE**

+++ Online-Konferenz +++ Online-Konferenz +++ Online-Konferenz +++

Food Compliance 2022

Die Strategie "Vom Hof auf den Tisch": Kennzeichnung, Nachhaltigkeit & Unternehmensverantwortung

Eine Veranstaltung von

Weiss · Walter · Fischer-Zernin Rechtsanwälte - Wirtschaftsprüfer - Steuerherate





Mittwoch, 1. Juni 2022

09.00 Uhr Begrüßung

RA Torsten Kutschke, Gesamtverlagsleiter ZLR und Compliance-Berater, Frankfurt a. M. RA Dr. Markus Kraus, Weiss Walter Fischer-Zernin, München (Organisation und Moderation)

09.10 Uhr

Rosi Steinberger, MdL und Vorsitzende des Umweltausschusses des Bayrischen Landtags, München

09.20 Uhr The EU Farm to Fork Strategy, current developments

Isabelle Rollier, European Commission, Brussels

• The EU Code of Conduct on responsible food business and marketing practices

• The framework for a sustainable EU food system • The EU Green Deal

10.10 Uhr "Nachhaltigkeit" in der Unionsgesetzgebung: die Sicht der Lebensmittelwirtschaft

RA Peter Loosen, Lebensmittelverband Deutschland, Brüssel/Berlin

• Bedeutung der "Vom Hof auf den Tisch" – Strategie für nachhaltige Lebensmittelsysteme

• Rechtsrahmen für nachhaltige Lebensmittelsysteme – Basis-Verordnung reloaded?

· Auflösen von Zielkonflikten, Lebensmittelsicherheit vs. Nachhaltigkeit?

11.00 Uhr Kommunikations- und Kaffeepause

11.20 Uhr Nachhaltigkeit aus Sicht des Lebensmittelunternehmens: mehr Marathonlauf als Sprint

Dr. Georg Haider, Develey Senf & Feinkost GmbH, Unterhaching

• Vorbereitung: Vermeiden, Vermindern kommt vor Kompensieren

• Erfolgsstrategie: Anspruchsvolle Ziele, Nachhaltigkeit leben, vererbungsfähige Unternehmensführung

• Siegerehrung: Offene Kommunikation statt Etikettenschwindel

12.10 Uhr Gemeinsames Mittagessen

13.00 Uhr Die Umsetzung der UTP-Richtlinie: Behördlicher Vollzug und begleitende Maßnahmen

Katharina Oru-Ludwigs, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Bonn

• Vorgeschichte & Umsetzung • Behördlicher Vollzug & Evaluierung • Ombudsstelle

13.50 Uhr Haltbarkeit von Lebensmitteln, Food Waste & Lebensmittelspenden

Dr. Marcus Langen, Dr. Berns Laboratorium, Neukirchen-Vluvn

• Wodurch wird die Haltbarkeit von Lebensmitteln begrenzt • Rechtliche Vorgaben zu Haltbarkeit und Lebensmittelspenden

• Rework – ein (nicht) gewollter Weg zur Reduktion von Food Waste?

14.40 Uhr Kommunikations- und Kaffeepause

15.00 Uhr Werbung mit Klimaneutralität - aktuelle Rechtsprechung

RA Dr. Tudor Vlah, Wettbewerbszentrale, Bad Homburg

 $• Was \ heißt\ _{k} limaneutral?" • Bisherige Rechtsprechung\ zu\ _{k} limaneutral"\ und\ _{k} CO_{2}-neutral" • Aktuelle Verfahren\ \&\ Tendenzen\ der\ Rechtsprechung\ zu\ _{k} limaneutral"\ und\ _{k} CO_{k} - neutral"\ und\ _{k} CO_{k} - neutral"\ und\ _{k} CO_{k} - neutral"\ und\ _{k} CO_{k} - neutral''\ und\ _{k} CO_{k} - neutral$

 ${\bf Glaubw\"{u}rdige\ Nachhaltigkeits kommunikation\ und\ Krisenpotenziale}$ 15.50 Uhr

Nadine Hofer, Engel & Zimmermann GmbH, Gauting

• Vom "Kann" zum "Muss": Gesellschaftliche Ansprüche und Rahmenbedingungen

• Unter Verdacht: Kampagnen, "Awards" und Recherchen • Nachhaltigkeit glaubwürdig kommunizieren

16.40 Uhr Ausklang der Veranstaltung













Katharina







Melden Sie sich jetzt an!

www.ruw.de/foodcompliance



Deutscher Fachverlag GmbH, 60326 Frankfurt am Main Svenja Klausing Telefon: +49 69 7595-2774, Fax: +49 69 7595-1150 E-Mail: Svenja.Klausing@dfv.de

Eine Veranstaltung der **dfv** Mediengruppe